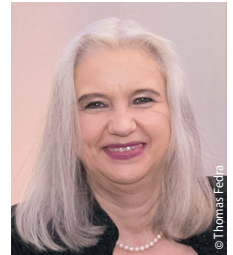


„Die Einführung eines neuen Impairment-Modells für Finanzinstrumente als eine Folge der Finanzmarktkrise war eine der grundlegendsten Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung von IFRS 9“, heißt es in einer Meldung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vom 27.9.2023. Anstelle der Erfassung einer Wertminderung zu einem Zeitpunkt, zu dem bereits objektive Hinweise für ein Ausfallereignis vorliegen (sog. Incurred-Loss-Modell nach IAS 39), seien nun auch bereits künftig erwartete Kreditverluste zu berücksichtigen (sog. Expected-Credit-Loss-Modell). Das IDW habe gegenüber dem International Accounting Standards Board (IASB) in einem unter www.idw.de abrufbaren Schreiben Stellung zu den Auswirkungen dieser Umstellung genommen. Das Konsultationspapier (Request for Information) „Post-implementation Review (PIR): IFRS 9 Financial Instruments – Impairment“ des IASB vom Mai 2023 gebe Erstellern, Prüfern und sonstigen Adressaten von IFRS-Abschlüssen die Möglichkeit, die Auswirkungen des im Jahr 2018 in Kraft getretenen neuen Standards zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten (IFRS 9) zu beurteilen. Die Umstellung auf ein solches zukunftsorientierteres Modell sei mit erheblichem Aufwand verbunden gewesen. Unabhängig davon funktioniere es aus Sicht des IDW in der Praxis. In einzelnen Bereichen des Standards wären allerdings Klarstellungen bzw. zusätzliche Anwendungsleitlinien wünschenswert. Dies betreffe im Besonderen die Wechselwirkungen zwischen den Regelungen zur Modifikation, Wertminderung, Ausbuchung und sog. Write-offs von finanziellen Vermögenswerten. – Auch das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 27.9.2023 seine auf der DRSC-Website abrufbare Stellungnahme übermittelt (www.drsc.de). Insgesamt, so das DRSC, sei das neue Wertminderungsmodell in der Bilanzierungspraxis gut anwendbar, etwaige Anwendungsfragen und Herausforderungen seien nach Einführung und nunmehr fast fünfjähriger Anwendung weitgehend geklärt worden. Entsprechend äußert das DRSC in seiner Stellungnahme nur einzelne gezielte Kritikpunkte bzw. macht Verbesserungsvorschläge für die Standardsetzung. – Schließlich hat auch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) am 27.9.2023 ihre endgültige Stellungnahme veröffentlicht (www.efrag.org). Darin betont sie die Entscheidungsdienlichkeit von zukunftsorientierten Modellen zu erwarteten Kreditausfällen.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: Änderungen IFRS für KMU

-tb- Der IASB hat Änderungen an seinem IFRS-Standard für KMU veröffentlicht. Diese basieren auf den Änderungen an IAS 21 „Ertragsteuern“ im Rahmen der Säule 2-Modellregelungen der OECD. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

EFRAG: Übernahmeempfehlung IAS 21

-tb- Die EFRAG hat den Entwurf einer Übernahmeempfehlung zu den Änderungen an IAS 21 „Auswirkungen von Wechselkursänderungen“ veröffentlicht. Die Änderungen sollen Klarheit zu dem Vorgehen bei mangelnder Umtauschbarkeit von Devisen schaffen. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 7.12.2023 erbeten.

DRSC: Ergebnisse einer Kurzumfrage zur ESRS-Implementierung in den DAX 40-Unternehmen

Das DRSC hat im Sommer 2023 eine Kurzumfrage unter den DAX 40-Unternehmen zur Implementierung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) durchgeführt. An der Befragung nahmen 39 der DAX 40-Unternehmen teil. Die Ergebnisse dieser Online-Befragung sind unter www.drsc.de abrufbar. Die ESRS sind für die DAX 40-Unternehmen für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2024 verpflichtend anzuwenden. In der Kurzumfrage machten die Unternehmen Angaben zur organisatorischen Anbindung des ESRS-Implementierungsprojekts, zum Startzeitpunkt und zum aktuellen Stand des Projekts sowie zu den größten Schwierigkeiten, die die Unternehmen derzeit bei der ESRS-Implementierung sehen. Fer-

ner gaben die Unternehmen an, mit welchen weiteren Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sie sich befassen. Wenige Monate vor der verpflichtenden Erstanwendung der ESRS gibt diese Befragung Aufschluss über die Vorgehensweise und Herausforderungen der ESRS-Implementierung in den DAX 40-Unternehmen. Diese bestehen z. B. für ca. 80 % der befragten Unternehmen in unklaren Berichtsanforderungen und der Qualität/Nachprüfbarkeit der Daten. Die Befragung zeigt ferner auf, dass sich diese Unternehmen mit verschiedenen weiteren Berichtsvorgaben befassen. Dazu zählen für über 70 % der Unternehmen die GRI, die derzeit als Grundlage separater Nachhaltigkeitsberichte zur Erfüllung der bis einschließlich 2023 geltenden Anforderungen der NFDR gewählt werden. Mehr als die Hälfte der Unternehmen befassen sich neben den ESRS auch mit den IFRS-Nachhaltigkeitsstandards (IFRS S1 und S2, 22 Unternehmen) bzw. den branchenbezogenen SASB-Standards (23 Unternehmen), die jeweils nicht verpflichtend anzuwenden sind. Eine der größten Schwierigkeiten sehen die Unternehmen in den Unklarheiten bezüglich der Berichtsanforderungen. Angabegemäß ist dies zum Teil auf die ausstehenden finalen ESRS zurückzuführen. Diese wurden im Zuge des Erlasses des Delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission am 31.7.2023 veröffentlicht. Zum anderen befassen sich die Unternehmen mit Fragen zum Verständnis der ESRS und zur inhaltlichen Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichte. Das DRSC führt für solche Fragen zur Implementierung der ESRS sog. Anwenderforen durch. Damit schafft das DRSC ein Format, in dem sich Unter-

nehmensvertreter deutscher Unternehmen zu Fragen aus der Erstanwendung der ESRS austauschen können.
(www.drsc.de)

Wirtschaftsprüfung

IDW: ESEF-Blocktagging – Aktualisierung der IDW-Arbeitshilfe

Das IDW hat die Arbeitshilfe aktualisiert, die sich mit dem European-Single-Electronic-Format (ESEF-)Blocktagging von Anhangangaben bei IFRS-Konzernabschlüssen von Inlandsemitenten befasst. Eingeflossen sind die Erfahrungen der Mitglieder der IDW-Arbeitsgruppe „ESEF“ aus der ersten Prüfungssaison, in der das Blocktagging für Abschlüsse 2022 eine Rolle spielte. Ergänzt wurden u. a. Antworten auf folgende Fragen:

- Muss die Textblock-Auszeichnung auch etwaige Fußnoten zu einer auszeichnungspflichtigen Anhangangabe umfassen?
- Dürfen die zur Prüfung dem Abschlussprüfer vorgelegten ESEF-Unterlagen offlegungspflichtige Rechnungslegungsunterlagen enthalten, die nicht der Pflicht zur Offenlegung im ESEF-Format unterliegen?

Die Fragen und Antworten, die gegenüber der vorherigen Fassung ergänzt oder (mehr als nur redaktionell) geändert wurden, sind entsprechend gekennzeichnet. IDW-Mitglieder können die Arbeitshilfe unter www.idw.de im Mitgliederbereich >> Support Dokumente abrufen. Andere Interessenten haben die Möglichkeit, das Papier in Kürze entgeltlich über den IDW-Verlag zu beziehen.

(IDW Aktuell vom 29.9.2023)